

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
juristische Kirchenrätin
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 59 1517 00 - 402
F: +43 59 1517 00 - 550
okr-jur@evang.at

Wien, am 2. Feber 2021

Zahl: STG 01; 135/2021

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das
Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden
(Terror-Bekämpfungsgesetz –TeBG), GZ: 2020-0.834.703; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich zu oben genanntem Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Evangelische Kirche spricht sich gegen das geplante Verbot religiös motivierter extremistischer Verbindungen in § 247b StGB und den neuen Erschwerungsgrund in § 33 Abs. 1 Z 5a StGB aus. Eine demokratische Gesellschaft braucht Werkzeuge gegen Extremismus aller Art und staatsfeindliche Umtriebe. Diese Werkzeuge stehen in Österreich aber mit dem geltenden Strafgesetzbuch bereits jetzt zur Verfügung. Namhafte Strafrechtsexperten haben in diesem Sinn in ihren Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf im Detail dargelegt, dass durch den vorgeschlagenen § 247b StGB kein Mehrwert gegenüber dem geltenden Recht geschaffen wird. Die Evangelische Kirche erlaubt sich auf die dortigen Ausführungen, z.B. von Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold und Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskop zu verweisen, wie auch auf die kritischen Bewertungen der Praktiker aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Die Evangelische Kirche lehnt zudem die geplante herausgehobene Stellung von religiösem Extremismus gegenüber anderen Formen des Extremismus ab. Extremismus hat viele unterschiedliche Formen, die auch nicht immer scharf voneinander abzugrenzen sind, die Einschränkung und besondere Betonung einer religiösen Motivation ist nicht sachlich gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung gegenüber anders motivierten extremistischen Gesinnungen widerspricht daher dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG. Es soll daher keine Sonderbestimmungen für religiösen Extremismus geben, Extremismus und Terrorismus sollen gleichermaßen bekämpft werden, ob religiös oder nicht religiös motiviert.

Die Einführung des § 247b StGB ist außerdem als Teil des Antiterrorpaktes durch den Terroranschlag vom 2. November 2020 motivierte Anlassgesetzgebung die sich gegen eine einzige Religion, nämlich den Islam, richtet. Dies geht zweifelsfrei aus den Erläuterungen hervor, die den „Politischen Islam“ in den Vordergrund stellen. Entweder handelt es sich dabei um eine Ungleichbehandlung zwischen dem Islam und anderen Religionen, was strikt abzulehnen ist, oder der Gesetzgeber geht generell davon aus, dass Religionen nicht politisch sein und agieren dürfen.

Allen gläubigen Menschen sowie Kirchen und Religionsgesellschaften selbst steht es aber durch das in Art. 13 StGG und Art. 10 EMRK verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit zu, ihre politischen und gesellschaftlichen Positionen öffentlich zu vertreten und zu verbreiten und sich dadurch an der demokratischen Willensbildung zu beteiligen. Gerade im Christentum gibt es eine starke Tradition, dass sich Christinnen und Christen gesellschaftspolitisch engagieren. Kirchen setzen sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein, was hochpolitisch ist.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



Mag. Michael Chalupka
Bischof



Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat